

Der dritte Klagegrund betrifft das völlige Fehlen einer Begründung. Der Rat habe lediglich das Fehlen der für die Annahme des Vorschlags der Kommission gemäß Art. 3 des Anhangs XI erforderlichen qualifizierten Mehrheit festgestellt, ohne darzulegen, warum er von diesem abweiche. Dieser Grund betreffe sowohl die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge als auch den Erlass der neuen Berichtigungskoeffizienten.

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die Art. 10 und 10a der Richtlinie dahin auszulegen, dass ein gemäß Art. 10a der Richtlinie als gut etabliertes Arzneimittel registriertes Arzneimittel als Referenzarzneimittel im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Buchst. a verwendet werden kann?

(<sup>1</sup>) ABl. L 311, S. 67.

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts (Lettland), eingereicht am 4. März 2013 — AS „Olainfarm“/Latvijas Republikas Veselības ministrija, Zāļu valsts aģentūra**

(Rechtssache C-104/13)

(2013/C 123/20)

Verfahrenssprache: Lettisch

#### Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesas Senāts

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: AS „Olainfarm“

Rechtsmittelgegner: Latvijas Republikas Veselības ministrija, Zāļu valsts aģentūra

Beteiligte: AS „Grindeks“

#### Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 oder eine andere Vorschrift der Richtlinie 2001/83/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel dahin auszulegen, dass der Referenzarzneimittelhersteller ein subjektives Recht hat, die Entscheidung einer zuständigen Behörde anzufechten, mit der das Generikum des Generikaherstellers unter Verwendung des Arzneimittels des Referenzarzneimittelherstellers als Referenzarzneimittel registriert wurde? Mit anderen Worten: Ergibt sich aus dieser Richtlinie ein Recht des Referenzarzneimittelherstellers, das Gericht anzurufen, um überprüfen zu lassen, ob der Generikahersteller sich rechtmäßig und in begründeter Weise unter Berufung auf die Bestimmungen des genannten Art. 10 der Richtlinie auf das registrierte Arzneimittel des Referenzarzneimittelherstellers bezogen hat?

**Klage, eingereicht am 6. März 2013 — Europäische Kommission/Republik Finnland**

(Rechtssache C-109/13)

(2013/C 123/21)

Verfahrenssprache: Finnisch

#### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, O. Beynet und I. Koskinen)

Beklagte: Republik Finnland

#### Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie für das finnische Festland nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um Art. 2 Nrn. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 28 bis 35, Art. 3 Abs. 5 Buchst. a und Abs. 9 Buchst. c, Art. 9 Abs. 1, 2, 3, 7, 9, 10 und 12, Art. 10 und 11, Art. 12 Buchst. d und h, Art. 13 und 14, Art. 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3, Art. 17 bis 23, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2 Buchst. c Sätze 3 und 4, Buchst. d Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3, Art. 29, Art. 35 Abs. 4 und 5, Art. 36 Buchst. a bis e, g und h, Art. 37 Abs. 1 Buchst. b bis u, Abs. 3, Abs. 4 Buchst. b und d, Abs. 5 und 9, Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1, 4 und 8, Art. 40 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 sowie Anhang I Abs. 1 Buchst. a Gedankenstriche 6 und 8, Buchst. d, f und j der genannten Richtlinie umzusetzen, oder die Kommission zumindest nicht davon in Kenntnis gesetzt hat und dass sie für die Provinz Åland nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung der genannten Richtlinie erforderlich sind, erlassen oder die Kommission zumindest nicht davon in Kenntnis gesetzt hat.

- die Republik Finnland gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV zur Zahlung eines täglichen Zwangsgelds in Höhe von 32 140,80 Euro zu verurteilen, das ab dem Tag der Verkündung des Urteils in dieser Rechtssache Anwendung findet,
- der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist am 3. März 2011 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 211, S. 55.

#### Klage, eingereicht am 7. März 2013 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-111/13)

(2013/C 123/22)

Verfahrenssprache: Finnisch

#### Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, O. Beynet und I. Koskinen)

*Beklagte:* Republik Finnland

#### Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie für das finnische Festland nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um Art. 2 Nrn. 1, 2, 4 bis 18, 20, 22 bis 36, Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 6 Buchst. b, Art. 12, Art. 13 Abs. 1, 2 und 5, Art. 15 Abs. 1 und 2, Art.

16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, Art. 25 Abs. 1, Art. 33, Art. 36 Abs. 4 Unterabs. 2 und 4, Abs. 6 und 8, Abs. 9 Unterabs. 3, Art. 39 Abs. 4 Buchst. a und b, Abs. 5 Unterabs. 1 Buchst. a und b sowie Unterabs. 2 Satz 2, Art. 40 Buchst. a bis e, g und h, Art. 41 Abs. 1 Buchst. b, c bis f, h bis q und s bis u, Abs. 4 Buchst. b und d, Abs. 6 Buchst. a, Abs. 7, 9, 10, 11 und 12, Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, 4 und 8, Art. 44 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 sowie Anhang I Abs. 1 Buchst. a Gedankenstriche 6 und 8, Buchst. b, d, f und h sowie Abs. 2 der genannten Richtlinie umzusetzen, oder zumindest die Kommission nicht davon in Kenntnis gesetzt hat,

- die Republik Finnland gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV zur Zahlung eines täglichen Zwangsgelds in Höhe von 28 569,60 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in dieser Rechtssache zu verurteilen,
- der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 3. März 2011 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 211, S. 94.

#### Antrag der Europäischen Kommission auf ein Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV

(Gutachten 1/12)

(2013/C 123/23)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

#### Antragstellerin

Europäische Kommission (Bevollmächtigte: C. Hermes und H. Krämer)

Das Gutachten 1/12 wird aus dem Register des Gerichtshofes gestrichen.